



Michael Rohrlich

# *Online-Recht*

*Rechtssichere Websites, Online-Shops und Onlinemarketing-Kampagnen*

**Ein Webmasters Press Lernbuch**

Version 4.3.1 vom 23.04.2020

Autorisiertes Curriculum für das Webmasters Europe Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramm

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	11
<b>1 Domainrecht</b>	13
1.1 Domainadressen	13
1.1.1 Grundlagen	14
1.1.2 Domainregistrierung	15
1.1.3 Domaininhaber, admin-c & tech-c	15
1.1.4 Domainübertragung	16
1.2 Namensrecht	16
1.2.1 Namen von Privatpersonen	17
1.2.2 Namen von Unternehmen	17
1.2.3 Namen von staatlichen Institutionen	18
1.3 Markenrecht	18
1.3.1 Einleitung / Grundlagen	18
1.3.2 Unterschiede Dt., EU- & IR-Marken	22
1.3.3 Markenmeldung	22
1.4 Wettbewerbsrecht	23
1.5 Aufgaben zur Selbstkontrolle	24
<b>2 Inhalte</b>	26
2.1 Meta-Tags, Hidden-Content & Co.	26
2.2 Urheberrecht	27
2.2.1 Grundlagen	27
2.2.2 Schutz von Webdesign	29
2.2.3 Bearbeitung fremder Werke	30
2.2.4 Ansprüche des Urhebers bei Verletzung seiner Rechte	30
2.2.5 Grenzen des Urheberrechts	31
2.2.6 Spezial-Problemfeld: Fotos von Personen	31
2.2.7 Checkliste für rechtmäßiges Verwenden von Inhalten	34
2.3 Wettbewerbsrecht	34
2.3.1 Grundlagen	34
2.3.2 Besonderheiten im E-Commerce	36
2.3.3 E-Mail-Marketing	36
2.3.4 Folgen von Wettbewerbsverstößen	38
2.4 Haftung für Inhalte	39
2.4.1 Haftungs-Grundlagen	39
2.4.2 Content-, Service- & Access-Provider	40
2.4.3 Kontrollpflichten für Betreiber von Blogs, Foren & Co.	41
2.5 Haftung für Links auf fremde Inhalte	42
2.5.1 Grundsätzliche Zulässigkeit von Hyperlinks	42
2.5.2 Haftungsgrundsätze	42
2.5.3 EuGH-Rechtsprechung	43
2.6 Testen Sie Ihr Wissen	43
<b>3 Datenschutzrecht</b>	45
3.1 Begriffe	46
3.2 Prinzipien	47
3.3 Rechte der Betroffenen	48

3.4	Pflichten von Unternehmen	48
3.5	Sanktionen	49
3.6	Datenschutzbeauftragter	50
3.7	Verarbeitungsverzeichnis	52
3.8	Datenschutzhinweise	52
3.9	Tracking- & Analyse-Software	54
3.10	Social Plugins	55
3.11	Cloud Computing	55
3.12	IT-Sicherheitsgesetz	56
3.13	Cookie-Layer	59
3.14	Fragen zur Selbstkontrolle	59
<b>4</b>	<b>Anbieterkennzeichnung</b>	<b>61</b>
4.1	Grundlagen	61
4.2	Abgrenzung private - gewerbliche Internetseite	62
4.3	Bezeichnung / Gestaltung	63
4.4	Disclaimer	63
4.5	Einzelne Pflichtangaben	64
4.5.1	Name des Anbieters	64
4.5.2	Anschrift	65
4.5.3	Informationen zur schnellen Kontaktaufnahme	65
4.5.4	Vertretungsberechtigte	65
4.5.5	Angaben zur Registereintragung	66
4.5.6	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	66
4.5.7	Zusätzliche Angaben spezieller Berufsgruppen	66
4.5.8	Besonderheiten für Dienstleistungsunternehmen	66
4.5.9	Angaben zum Umgang mit Beschwerden	68
4.5.10	Angaben zum inhaltlich Verantwortlichen	68
4.5.11	Haftungshinweise	68
4.6	Rechtsfolgen bei Verstößen	68
4.7	Muster & Checkliste	69
4.7.1	Muster-Impressum für die Website einer GmbH	69
4.7.2	»Top 10« der größten Impressumsfehler	70
4.8	Testen Sie Ihr Wissen	70
<b>5</b>	<b>Fernabsatzrecht</b>	<b>72</b>
5.1	Basics	72
5.1.1	Grundlagen des Fernabsatzrechts	72
5.1.2	Anwendbarkeit / Ausnahmen	73
5.1.3	Einzelne Informationspflichten	74
5.1.4	Informationen zum Anbieter	75
5.1.5	Informationen zum Vertragsschluss	76
5.2	Widerrufsbelehrung	76
5.3	Produktbeschreibungen	78
5.4	Besondere Waren in Online-Shops	79
5.5	Preisangaben	81
5.6	»Button-Lösung«	82
5.7	Jugendschutz	83
5.8	Allgemeine Geschäftsbedingungen	83
5.9	Testen Sie Ihr Wissen	84

<b>6</b>	<b>Abmahnungen</b>	87
6.1	Grundlagen	87
6.2	Rahmenbedingungen	88
6.3	Rechtsmissbrauch	89
6.4	Praxistipps	90
6.5	Checkliste	90
6.6	Testen Sie Ihr Wissen	91
<b>7</b>	<b>Juristischer Rahmen der Wedesign-Tätigkeit</b>	92
7.1	Grundlagen	92
7.2	Vertragstypen	92
7.3	Verträge mit Kunden	93
7.3.1	Abgrenzung Dienstvertrag – Werkvertrag	93
7.3.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	94
7.4	Urheberrechte	95
7.4.1	Grundlagen	95
7.4.2	Veröffentlichung von Referenzen	96
7.5	Gewährleistung / Haftung	97
7.6	Abrechnen	98
7.7	Mahnen / Klagen	98
7.8	Checkliste: Pflichtangaben einer kaufmännischen Rechnung	99
7.9	Künstlersozialversicherung	100
7.10	Testen Sie Ihr Wissen	102
	<b>Lösungen der Wissensfragen</b>	103
	<b>Index</b>	109

# Abmahnungen

# 6

## In dieser Lektion lernen Sie

- was die Grundlagen einer Abmahnung sind
- welche Faktoren für einen eventuellen Rechtsmissbrauch von Abmahnungen sprechen
- wie Sie mit einer erfolgten Abmahnung umgehen (Praxistipps).

Das Thema Abmahnung beschäftigt wohl jeden Betreiber einer Internetseite, denn die Wahrscheinlichkeit, ein Abmahnschreiben zu erhalten, ist nicht gerade gering. Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, gibt es gefühlte 100.000 Möglichkeiten, in eine »Abmahn-Falle« zu tappen. Denn nicht nur gewerbliche Website-Betreiber, sondern auch Privatleute können grundsätzlich Adressat einer Abmahnung sein – wenn auch Unternehmer das weitaus höhere Risiko tragen.

Da, wie bereits ausgeführt, die Schwelle von der privaten zur gewerblichen Natur der eigenen Web-Präsenz mitunter recht schnell überschritten ist, sollten die Basics, also etwa ein korrektes Impressum, stets beachtet werden.



Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächliche oder eine vermutete Rechtsverletzung zu unterlassen. Die Abmahnung ist grundsätzlich eine sinnvolle Einrichtung, auch wenn das zunächst einmal angesichts immer neuer »Abmahnwellen« nicht nachvollziehbar erscheint. Sie dient jedoch insbesondere z. B. im Wettbewerbsrecht dazu, dem Abgemahnten bildlich die »gelbe Karte« zu zeigen, bevor es zu weiteren, zeitlich und finanziell aufwendigeren Maßnahmen kommt.

## 6.1 Grundlagen

Prinzipiell gibt es mehrere Bereiche, in denen eine Abmahnung erfolgen kann. Dazu gehören z. B.

- Urheberrechtsverletzungen
- Verletzung fremder Markenrechte
- Wettbewerbsrechtsverstöße
- rechtswidrige Äußerungen
- Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten

Der Ablauf einer Abmahnung ist unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden (vermeintlichen) Rechtsverstoß regelmäßig gleich. Der Urheber eines unrechtmäßig von einem Dritten verwendeten Werkes oder auch der in seinem Wettbewerb unlauter beeinträchtigte Händler wendet sich nach Entdeckung des Rechtsverstoßes an einen Rechtsanwalt und beauftragt diesen mit der Durchführung der Abmahnung. Im Normalfall muss er dann auch zumindest eine Vorschusszahlung leisten, denn er ist zunächst einmal der Kostenschuldner im Verhältnis zu dem von ihm beauftragten Anwalt. Wird die Abmahnung zu Recht ausgesprochen, so steht ihm ggf. ein Anspruch auf Ersatz seiner durch die Abmahnung verursachten Kosten gegen den Abgemahnten zu.

Um eine Abmahnung auszusprechen, muss man sich nicht zwingend eines Anwalts bedienen, man kann das generell auch selbst bewerkstelligen. Allerdings empfiehlt es sich, einen Fachmann zu Rate zu ziehen, da hier aufgrund der Komplexität in Bezug auf Inhalt und Form der Abmahnung zu viele Fehler passieren können. Zudem sollte nicht unbedingt ein Fachanwalt für Familienrecht aufgesucht werden, wenn es beispielsweise um das Gebiet des Wettbewerbsrechts geht.



Der beauftragte Rechtsanwalt prüft dann zunächst, ob überhaupt eine Abmahnberechtigung gegeben ist, d. h. ob der Betreffende überhaupt zur Abmahnung berechtigt ist und ob der von ihm behauptete Rechtsverstoß tatsächlich abmahnfähig ist. Liegen die Voraussetzungen vor, wird das Abmahnschreiben verschickt, welches neben dem eigentlichen Anschreiben in aller Regel auch eine vorformulierte Unterlassungserklärung sowie eine Kostennote für die anwaltliche Tätigkeit enthält. Das Anschreiben muss u. a. darlegen, wer was warum vom Abgemahnten begehrt. Denn nur so ist dieser in der Lage überprüfen zu können, ob er zu Recht abgemahnt wird.

Ist die Abmahnung berechtigterweise ausgesprochen worden, hat der Abmahnende einen Anspruch auf Erstattung seiner Abmahnkosten und – etwa im Falle einer Urheberrechtsverletzung – evtl. auch noch auf Zahlung von Schadensersatz und / oder Schmerzensgeld.

Es ist noch nicht eindeutig geklärt, wer die Kosten für die Abwehr einer unberechtigten Abmahnung übernehmen muss. Es existieren diesbezüglich unterschiedliche Rechtsauffassungen. Im Ergebnis wird eine Kostenerstattung zur Verteidigung gegen eine unrechtmäßig ausgesprochene Abmahnung nur dann in Frage kommen, wenn dem Abmahnenden die Unzulässigkeit bewusst ist bzw. bewusst sein muss.

## 6.2 Rahmenbedingungen

Eine rechtmäßige Abmahnung hat folgende Voraussetzungen:

- ▶ **Abmahnberechtigung:** Es darf nicht jeder einfach so Dritte abmahnen, er muss dazu schon besonderes Interesse haben. Ein solches hat er z. B., wenn er von einer wettbewerbsrechtlich relevanten unlauteren Handlung der Konkurrenz betroffen oder wenn er als Urheber Opfer eines »Diebstahls« seines Werks geworden ist. Es muss also ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen Abmahnendem und Abgemahnten vorliegen; Verbraucherschutzorganisationen bilden hierbei eine vom Wettbewerbsrecht ausdrücklich vorgesehene Ausnahme. Im Falle einer vermeintlichen Urheberrechtsverletzung muss nachweisbar sein, wer die Rechte des Urhebers durch welche Handlung verletzt hat.
- ▶ **Vorwurf / Rechtsverstoß:** Die Gründe der Abmahnung müssen ausführlich vom Abmahnenden dargelegt werden. Der Abgemahnte soll dadurch die Chance erhalten zu erkennen, welchen Fehler er gemacht hat.
- ▶ **Unterlassungserklärung:** Um ein gerichtliches Eingreifen zu vermeiden muss die sogenannte »Wiederholungsgefahr« beseitigt werden. Zu diesem Zweck muss vom Abgemahnten eine Unterlassungserklärung abgegeben werden. Diese muss zwingend eine Vertragsstrafenklausel enthalten. Daher sind nahezu allen Abmahnschreiben bereits solche vorformulierten Erklärungen beigelegt; dies ist jedoch nicht verpflichtend.
- ▶ **Frist:** Zur Abgabe der Unterlassungserklärung wird dem Abgemahnten in aller Regel eine Frist gesetzt, also ein bestimmter Zeitpunkt vorgegeben, bis zu dem gehandelt werden muss. Die Überprüfung dieser Frist auf ihre Angemessenheit sollte einem Fachmann überlassen werden. Auf jeden Fall sollte die Frist aber beachtet werden, die »Vogel Strauß«-Taktik ist hierbei keine gute Wahl.
- ▶ **Kein Rechtsmissbrauch:** Bisweilen wird das Instrument der Abmahnung aus rein finanziellen Erwägungen missbraucht. Sofern die Abmahnung etwa nur dazu dient, Anwaltsgebühren zu »generieren«, so ist dies missbräuchlich und damit unzulässig. Allerdings erweist sich der entsprechende Nachweis in der Praxis als vergleichsweise schwierig.



Entscheidend für die Kosten der Abmahnung ist der Streitwert, der sich unmittelbar auf den zentralen Posten, nämlich die anwaltlichen Gebühren, auswirkt. Die Bewertung des Streitwerts und etwaige Verhandlungen über dessen Höhe sollten unbedingt dem Fachmann überlassen werden, weil nur er entscheiden kann, ob sich ein Vorgehen lohnt und wie dieses ggf. ausgestaltet sein muss.

## 6.3 Rechtsmissbrauch

Zur Feststellung, ob eine Abmahnung berechtigt oder rechtsmissbräuchlich ausgesprochen wurde, gibt es zahlreiche Abgrenzungskriterien. Allerdings können diese nicht einfach schematisch angewandt werden, auch die Anzahl der im Einzelfall ggf. vorliegenden Gesichtspunkte spielt nicht die alleinige Rolle.

Ein Problemfeld ist beispielsweise die Gegenabmahnung. Eine solche »Retourkutsche« erscheint oft unzulässig, sie ist es aber nicht in jedem Fall. Nach der überwiegenden Ansicht ist dieses Verhalten nicht automatisch als unzulässig anzusehen. Aber in diesem Bereich gibt es letztlich noch keine abschließende, eindeutige Klärung.



Es ist ebenfalls nicht so einfach zu beurteilen, ob der die Abmahnung Aussprechende alle Verstöße in einem einzigen Abmahnschreiben aufführen muss oder ob er dafür jeweils ein eigenständiges Schreiben verschicken darf. Auch dies ist noch nicht abschließend geklärt, bislang wird von den Gerichten allerdings noch keine Verpflichtung eines Abmahnenden zur Aufführung aller in Frage kommenden Abmahnründe im Rahmen eines Abmahnschreibens gesehen.

Zwar muss die Abmahnung der Gegenseite aufzeigen, wie sie sich verhalten soll bzw. hätte verhalten sollen, um den Rechtsverstoß zu vermeiden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Abmahnende die abzugebende Unterlassungserklärung bereits vorformuliert.



Bei allen Unstimmigkeiten besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Grenze zur Rechtsmissbräuchlichkeit jedenfalls dann überschritten ist, wenn für die Abmahnung nicht die Verfolgung von Rechtsverstößen, sondern das Kosten-Interesse die zentrale Rolle spielt. Die Beurteilung dessen ist jedoch alles andere als einfach.

Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung diverse Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen ein Rechtsmissbrauch angenommen werden kann:

- vollkommen überzogener Streitwert
- Forderung von nicht erstattungsfähigen Anwaltsgebühren
- nach »Hamburger Brauch« formulierte Unterlassungserklärung wird nicht akzeptiert
- Bestimmung des gleichen Tages für die Frist der Abgabe der Unterlassungserklärung und für die Erstattung der Abmahnkosten
- Übermittlung einer Vollmachtskopie anstelle des Originals
- Anzahl gleicher oder ähnlicher Abmahnungen (»Massenabmahnung«)
- Verwendung von Textbausteinen / Mustertexten im Abmahnschreiben
- ungewöhnlich gestaltete Gebührenvereinbarung zwischen Abmahnendem und seinem Anwalt
- räumliche Entfernung zwischen Abmahnendem und seinem Anwalt
- Spezialisierung des Anwalts
- Abzielen auf reines Gebührenerzielungsinteresse
- die Wahl des sogenannten »fliegenden Gerichtsstandes« (hierbei kann sich der Kläger sozusagen frei aussuchen, vor welchem Gericht in Deutschland er seine Klage erheben will; sonst ist er im Regelfall auf das Gericht an dem Ort festgelegt, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat)
- Missverhältnis zwischen tatsächlichen Umsätzen des Abmahnenden und seinem Kostenrisiko aufgrund der Abmahnungen
- die Vernachlässigung des Ladengeschäfts des Abmahnenden
- fragliches bzw. weit ausgelegtes Wettbewerbsverhältnis

Liegen einzelne der genannten Punkte vor, bedeutet das nicht automatisch, dass eine unzulässige Abmahnung vorliegt. Je mehr hier allerdings bejaht werden kann, desto eher muss von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden. Allerdings ist die Auflistung natürlich nicht abschließend.

Unter dem in der Auflistung erwähnten »Hamburger Brauch« wird eine Klausel im Rahmen der Unterlassungserklärung verstanden, in der zwar eine Vertragsstrafe bestimmt, für diese aber kein konkreter Betrag genannt wird. Hingegen wird die Bestimmung eines konkreten Betrages in das Ermessen des Abmahnenden und zugleich die Möglichkeit der Überprüfung durch ein Gericht festgelegt.



Im Hinblick auf die so genannten Massenabmahnungen ist streitig, wie viele Abmahnschreiben gleichen oder zumindest ähnlichen Inhalts eine rechtmisbräuchliche Abmahnwelle ausmachen. Die Grenze zum Rechtsmissbrauch ist wohl jedenfalls dann überschritten, wenn das mit den Abmahnungen verbundene Kostenrisiko die Einnahmen des Abmahnenden aus seiner eigentlichen Erwerbstätigkeit übersteigen. Es gibt aber leider keine genaue Anzahl, an der man sich orientieren kann. Zum Teil werden bereits 12 gleichartige Abmahnungen als rechtswidrig betrachtet, andererseits müssen 200 Abmahnungen noch nicht als zwingend rechtmisbräuchlich sein. Das Versenden von etwa 1.000 Abmahnungen innerhalb eines Jahres dürfte aber jedenfalls rechtswidrig sein, zumindest wurde ein solcher Fall bereits gerichtlich entschieden.

Wie dargestellt, kann eine Abmahnung aus vielerlei Gründen unwirksam sein. Eine falsch begründete (ansonsten aber formell korrekte) Abmahnung muss allerdings nicht automatisch unwirksam sein. Dies kann jedoch ein Indiz für einen bestehenden Rechtsmissbrauch darstellen.

## 6.4 Praxistipps

Zunächst einmal gilt: Ruhe bewahren! So banal dies vielleicht auch klingen mag – es sollte auf keinen Fall Hektik das eigene Handeln bestimmen und schon gar nicht übereilte Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere sollte nicht die der Abmahnung beigefügte Unterlassungserklärung einfach so unterzeichnet oder die geforderten Kosten ohne Weiteres beglichen werden.

Wichtig ist lediglich, dass die gesetzte Frist beachtet wird und innerhalb dieses Zeitraums reagiert wird. Eine angemessene Reaktion ist immer der Gang zum spezialisierten Rechtsanwalt. Wird die Frist versäumt, folgt danach in aller Regel eine einstweilige Verfügung, durch die weitere Anwalts- und natürlich auch Gerichtskosten verursacht werden.

## 6.5 Checkliste

Diese Checkliste ist als erster Anhaltspunkt gedacht, falls tatsächlich einmal eine Abmahnung im Briefkasten landen sollte:

- Prävention: Im Idealfall noch vor dem offiziellen Online-Start der eigenen Internetseite sollte eine fachmännische Überprüfung des juristischen Rahmens in Auftrag gegeben werden. Und wenn der gesunde Menschenverstand die Warnlampen aktiviert, weil etwa ein fremder Text Verwendung findet o. ä., dann sollte im Zweifel Rechtsrat eingeholt werden, bevor man in die Haftungsfalle gerät.
- Sofortmaßnahme: Flattert eine Abmahnung ins Haus, sollte der beschriebene Rechtsverstoß auf seine Korrektheit überprüft werden. Zudem sollte sicherheitshalber das Abmahnschreiben nebst Briefumschlag aufbewahrt werden. Wichtig ist auch, das Eingangsdatum sowie die gesetzte Frist zu notieren.
- Recherche: Eine Suche mittels Google & Co. anhand der Namen des Abmahnenden sowie seines Anwalts fördern oft wichtige Informationen zutage. Anhand der Suchtreffer lässt sich abschätzen, ob man ggf. Opfer einer »Abmahnwelle« geworden ist.
- Abmahnberechtigung: Abhängig von der Grundlage der Abmahnung muss der Abmahnende grundsätzlich zur Abmahnung berechtigt sein. Auf dem Sektor des Wettbewerbsrechts sind dies



nur Konkurrenten und »qualifizierte Einrichtungen« des Verbraucherschutzes. Im Bereich des Urheberrechts ist der Rechteinhaber abmahnberechtigt, im Arbeitsrecht natürlich der Arbeitgeber.

- ▶ **Frist:** Es gilt zu prüfen, ob eine angemessene Frist gesetzt wurde. Gerade im Wettbewerbsrecht kann die Frist bisweilen auch aus nur wenigen Tagen oder gar Stunden bestehen.
- ▶ **Streitwert:** Aufgrund der gravierenden Auswirkung auf die Abmahnkosten sollte der Streitwert auf seine Angemessenheit überprüft werden – allerdings nicht von einem Laien, sondern ebenfalls vom Fachmann.
- ▶ **Rechtsmissbrauch:** Besteht der begründete Verdacht, dass die Abmahnung rechtsmissbräuchlich erfolgt ist, so besteht auch keine Pflicht zur Abgabe einer Unterlassungserklärung oder zur Leistung von irgendwelchen Zahlungen. Die Beurteilung des Rechtsmissbrauchs sollte jedoch zwingend ebenfalls durch einen Fachmann erfolgen.
- ▶ **Zweifelsfallregelung:** Außer Rechtsanwälten können auch Verbraucherschutzeinrichtungen oder die Industrie- und Handelskammern bzw. Berufsverbände Rechtsrat erteilen. Allerdings kann letztlich nur der Anwalt die offizielle Vertretung des Abgemahnten bzw. die Aufgabe des Prozessbevollmächtigten (soweit erforderlich) übernehmen.

## 6.6 Testen Sie Ihr Wissen

### 1. Was versteht man juristisch unter einer Abmahnung?

*Bitte ankreuzen:*

- Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächlich vorliegende oder vermutete Rechtsverletzung einzugestehen.
- Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächlich vorliegende oder vermutete Rechtsverletzung zu unterlassen.
- Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächlich vorliegende oder vermutete Rechtsverletzung zu melden.
- Eine Abmahnung ist eine Aufforderung, eine tatsächlich vorliegende oder vermutete Rechtsverletzung bekannt zu geben.

### 2. Was liegt neben dem eigentlichen Anschreiben einer anwaltlichen Abmahnung im Regelfall noch bei?

*Bitte ankreuzen:*

- anwaltliche Vollmacht
- vorformulierte Unterlassungserklärung
- anwaltliche Kostennote
- vorformulierte Einzugsermächtigung

### 3. Welche der folgenden Kriterien hat die Rechtsprechung für die Überprüfung von Abmahnungen u. a. entwickelt, bei deren Vorliegen ein Rechtsmissbrauch angenommen werden kann?

*Bitte ankreuzen:*

- vollkommen überzogener Streitwert
- Forderung von nicht erstattungsfähigen Anwaltsgebühren
- nach »Hamburger Brauch« formulierte Unterlassungserklärung wird akzeptiert
- Übermittlung des Originals einer Vollmacht
- Verwendung von Textbausteinen / Mustertexten im Abmahnschreiben